

# MARKTGEMEINDE MAUTERN/STMK.

8774 MAUTERN KLOSTERGASSE 5A

☎ 03845/3106 FAX: 03845/31066

E-MAIL: GDE@MAUTERN.STEIERMARK.AT

Zahl: 131-9-5/2018

Mautern, am 26.01.2018

Ggst.: Abbruch der bestehenden Garage und  
Neuerrichtung einer Garage für 2 KFZ mit Dachterrasse

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit Eingabe vom 12.12.2017 hat Herr Fritz Lercher, wh. 8774 Mautern in Steiermark, Gaisgraben 11, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den

### **Abbruch der bestehenden Garage und Neuerrichtung einer Garage für 2 KFZ mit Dachterrasse**

auf dem Grundstück Nr. .14 EZ.: 46 , KG.: Rannach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein

**für Freitag, den 09.02.2018**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Gaisgraben 11)**

**um 09.00 Uhr angeordnet.**

**Verhandlungsleiter:** Herr Thomas Kerschbaumer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadt-, Markt-, Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriß des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:



(Abg.z.NR. Andreas Kühberger)